



allgemeine geschäftsbedingungen

präambel

a. geschäftspartner ist eine person, die mit GP designpartners gmbh (im folgenden GP genannt) in einem vorvertraglichen schuldverhältnis steht (stadium der vertragsanbahnung).

b. vertragspartner ist eine person, die mit GP in einem vertragsverhältnis steht (idr. werkbesteller).

pkt. 1 geltungsbereich

a. GP erbringen ihre leistungen ausschließlich auf grundlage dieser allgemeinen geschäftsbedingungen (agb). die agb werden vom geschäftspartner mit abschluß des vertrages anerkannt.

b. abweichungen von diesen agb sind nur wirksam, wenn GP diese änderungen schriftlich bestätigen.

c. GP sind berechtigt, diese agb jederzeit unter einhaltung einer vierwöchigen frist zu ändern oder zu ergänzen. widerspricht der vertragspartner den änderungen nicht innerhalb von zwei wochen nach eingang der änderungsmitteilung, werden diese wirksam. widerspricht der vertragspartner fristgemäß, sind GP berechtigt, den vertrag zu dem zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten bedingungen in kraft treten.

d. sollte eine bestimmung dieser agb unwirksam sein oder werden, berührt dies die wirksamkeit der übrigen bestimmungen nicht.

e. sollte eine bestimmung dieser agb mit einer bestimmung der agb des geschäftspartners kollidieren, muß dies der geschäftspartner vor vertragsabschluß einwenden. widrigenfalls gilt die bestimmung dieser agb.

pkt 2 vertragsabschluß

a. ein anbot von GP ist zwei wochen ab zugang an den geschäftspartner verbindlich.

b. der geschäftspartner ist an sein anbot zwei wochen ab zugang an GP gebunden.

c. ein gültiger vertrag setzt eine schriftliche annahmestätigung von GP voraus.

d. nachträgliche änderungen des auftragsvolumens werden gesondert verrechnet.

pkt 3 erfüllung durch dritte

a. GP sind berechtigt, sich zur erfüllung des vertrages der dienste dritter unter ihrer aufsicht zu bedienen.

b. von GP zur erfüllung des vertrages eingesetzte dritte werden nicht vertragspartner des werkbestellers. kontakt

zwischen dem vertragspartner und einem von GP eingesetzten dritten zur verwirklichung einer angelegenheit, die grundsätzlich den gegenstand eines vertrages zwischen GP und ihrem vertragspartner bildet, ist nur mit schriftlicher einwilligung durch GP zulässig.

c. bei konsensloser vorgangsweise erwächst GP jener anspruch gegen den vertragspartner, der bei agb-konformer vorgangsweise gegen wen auch immer entstanden wäre.

pkt 4 dauer der vertragsbindung

a. wenn nicht ausdrücklich eine andere vertragsdauer zwischen GP und dem vertragspartner vereinbart wurde, gilt eine vertragsdauer von 10 jahren. danach fallen alle rechte an GP zurück.

b. wird ein produkt aus dem verkauf genommen, fallen sämtliche rechte an GP zurück.

c. veränderungen der fristen werden gesondert berechnet.

pkt 5 informationspflicht

a. soweit eine mitarbeit des vertragspartners zur ordnungsgemäßen vertragserfüllung erforderlich ist, hat er die nötigen mitwirkungshandlungen zeitgerecht zu setzen.

b. andernfalls sind GP an einen vorgelegten kostenvoranschlag nicht gebunden.

pkt 6 diskretionspflicht

a. der geschäftspartner verpflichtet sich zur vertraulichen behandlung aller ihm durch GP zugeworbenen informationen.

b. der vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm während der zusammenarbeit zugeworbenen projektbezogenen informationen vertraulich zu behandeln. diese verpflichtung bleibt nach erfüllung des vertrages aufrecht.

c. die weitergabe derartiger informationen an dritte bedarf der vorherigen zustimmung von GP.

d. GP können auf die zusammenarbeit mit dem vertragspartner hinweisen.

pkt 7 verwertungsrecht und musterschutz

a. die verwertungsrechte (§§ 14 bis 18 UrhG) an der von GP erbrachten werkleistung gehen erst mit vollständiger bezahlung des vereinbarten honorars auf den vertragspartner über. an varianten der erbrachten werkleistung erwirbt der vertragspartner keine rechte.

b. von GP entwickelte muster oder elemente daraus dürfen

auf andere produkte, die nicht vom vertrag erfaßt sind, nicht übertragen werden.

c. veränderungen an den werken von GP sind nur nach vorheriger schriftlicher genehmigung durch GP zulässig.

d. bei anmeldungen im muster- und markenregister sind GP als deren schöpfer anzuführen.

e. die übertragung patentfähiger erfinderrechte ist nur mit schriftlicher zustimmung von GP zulässig.

pkt 8 verwirklichung eines werkes

wird ein werk nicht innerhalb der vereinbarten frist realisiert, können GP das werk realisieren und veröffentlichen lassen. das gilt auch nach voll-ständiger bezahlung des vereinbarten honorars.

pkt 9 haftung

a. GP haften nur für den ersatz von schäden aufgrund eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen verschuldens sowie für schäden, die auf das fehlen ausdrücklich zugesicherter eigenschaften zurückzuführen sind.

b. GP haften nicht für die mangelfreiheit der vom oder durch den vertragspartner erhaltenen arbeitshilfen.

c. die gewährleistungsansprüche des vertragspartners sind auf verbesserung beschränkt.

pkt 10 zahlungsbedingungen

a. der rechnungsbetrag muß spätestens am zehnten werktag nach zugang der rechnung an den vertragspartner auf dem in der rechnung angegebenen konto gutgeschrieben sein. bei verzögerungen sind GP berechtigt, eine bearbeitungsgebühr einzuheben. GP sind weiters berechtigt, verzugszinsen in höhe von drei von hundert zu berechnen.

b. behauptet der vertragspartner, daß ihm berechnete gebühren nicht von ihm oder dritten, für die er einzustehen hat, verursacht wurden, obliegt ihm der beweis.

c. die geltendmachung weiterer ansprüche wegen zahlungsverzuges bleibt GP vorbehalten.

pkt 11 schlußbestimmungen

gerichtsstand für alle verpflichtungen oder streitigkeiten aus dem vertrag ist wien. es gilt das recht der republik österreich.